

**Stellungnahme des
Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)**

zum Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der
gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2015
(Beitragssatzverordnung 2015) der Bundesregierung

Berlin, 11. November 2014



DGB Bundesvorstand
VB Annelie Buntenbach
Abteilung Sozialpolitik

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Rückfragen an:
Ingo Nürnberger
Dirk Neumann

Tel.: 030 24060-725
Fax: 030 24060-226

1. Zum Verfahren der Beitragssatzfeststellung

Nach § 160 i. V. m. § 158 SGB VI ist eine Verordnung zu erlassen, um den Beitragssatz in der Rentenversicherung zu verändern, wenn in der Prognose die Nachhaltigkeitsrücklage zum 31.12. des folgenden Jahres entweder die Mindestrücklage von 0,2 Monatsausgaben unterschreiten oder die Höhe von 1,5 Monatsausgaben voraussichtlich übersteigen wird. Die Entscheidungsgrundlage für die voraussichtliche Entwicklung der Nachhaltigkeitsrücklage ist dabei die Prognose des Schätzerkreises Rentenfinanzen zum Oktober eines Jahres. Dieser schätzt die Entwicklung der Ausgaben einerseits - hier ist die geschätzte Anpassung der aktuellen Rentenwerte für das Folgejahr eine zentrale Komponente - und die Entwicklung der Einnahmen andererseits. Letztere hängt wesentlich von der geschätzten Entwicklung der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und deren Einkommensentwicklung ab.

2. Bewertung der geplanten Beitragssatzsenkung

Zuletzt ist die Bundesregierung mit einem Beitragssatzgesetz vom Verfahren nach dem SGB VI abgewichen. Stattdessen wurde gesetzlich der Beitragssatz unverändert bei derzeit 18,9% festgeschrieben, obwohl er rechnerisch hätte gesenkt werden können. Dies wurde seitens des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften ausdrücklich unterstützt und wird auch für dieses Jahr als sinnvolle Option zur langfristigen Stabilisierung der Finanzsituation der gesetzlichen Rentenversicherung gesehen.

Entsprechend lehnen DGB und Mitgliedsgewerkschaftete eine Senkung des Beitragssatzes, wie im Entwurf der Beitragssatzverordnung 2015 vorgesehen, ausdrücklich ab. Eine Senkung der Beiträge wird dazu führen, dass die Nachhaltigkeitsrücklage innerhalb weniger Jahre auf das Niveau der Mindestrücklage von 0,2 Monatsausgaben abschmilzt. Dann werden schon in kurzer Zeit die Beiträge wieder ansteigen müssen, während jegliche Spielräume verschlossen ist, um Sicherungslücken wenigstens zu verkleinern.

Änderungen der Beschäftigtenstatistik – mit erheblichen Auswirkungen

Darüber hinaus, und das wird von DGB und Mitgliedsgewerkschaften in besonderer Weise kritisiert, soll der Beitragssatz für das Jahr 2015 allein wegen der geänderten Beschäftigtenstatistik – also wegen eines statistischen Einmaleffekts – so tief angesetzt werden. Dadurch sinkt die Nachhaltigkeitsrücklage noch schneller - mit der Folge, dass der Beitrag schon bald wieder angehoben werden muss. Dies könnte besonders dann eintreten, wenn es zu konjunkturellen Schwierigkeiten kommt - die mit Blick auf die außenpolitische Lage von der Bundesregierung allein kaum verhindert werden können.

Die Änderung der Beschäftigtenstatistik hat erhebliche Auswirkungen auf die Rentenanpassung für das Jahr 2015. Denn die Entwicklung der aktuellen Rentenwerte richtet sich zunächst im Wesentlichen nach der Einkommensentwicklung, wie sie sich nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) ergibt. Die VGR bzw. die ihr zugrunde liegende Beschäftigtenstatistik wurde jedoch kürzlich geändert: Es werden nunmehr auch Menschen mit Behinderung in Werkstätten und in Berufsbildungswerken sowie Personen in Jugendhilfeeinrichtungen oder im Bundesfreiwilligendienst berücksichtigt. Diese Ausweitung der Beschäftigtenstatistik um Personen mit sehr geringen Einkommen drückt (ausschließlich statistisch gesehen!) die jüngere Einkommensentwicklung - obwohl sich an der realen Einkommenssituation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nichts geändert hat. Denn nach der Rentenanpassungsformel müssen die neu berechneten VGR-Zahlen von 2014 mit den „alten“ VGR-Zahlen von 2013 verglichen werden, die noch auf der alten Beschäftigtenstatistik beruhen - mit dem Effekt, dass die Rentenanpassung deutlich verringert wird, voraussichtlich um 1,1 Prozentpunkte. Die so verringerte Rentenanpassung führt, neben der aktuell noch durchaus erfreulichen Finanzsituation der Rentenversicherung, zur beabsichtigten Senkung des Beitragssatzes um 0,2 Prozentpunkte auf 18,7 Prozent im Jahr 2015. Die Rentenausgaben zwischen den Rentenanpassungen 2015 und 2016 (jeweils zum 1. Juli) fallen damit um ca. 2,4 Mrd. Euro zu gering aus (1,1 Prozent von ca. 220 Mrd. Euro Rentenausgaben) – d.h. dieses Renteneinkommen wird den Rentnerinnen und Rentnern auf Dauer entzogen.

Dabei ignoriert die Bundesregierung allerdings, dass bei der Rentenanpassung 2016 die aufgrund des statistischen Effekts zu geringe Rentenanpassung von 2015 wieder korrigiert wird bzw. werden muss. Dann nämlich wird die tatsächliche Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Einkommen berücksichtigt. Diese Daten liegen bei der nun angenommenen Rentenanpassung für 2015 noch nicht vor. Da hier die geänderte Beschäftigtenstatistik, anders als in der VGR, keine Auswirkung hat, wird die Rentenanpassung 2016 deshalb deutlich höher ausfallen, um die zu niedrige VGR-orientierte Anpassung vom 1. Juli 2015 zu korrigieren.

Daraus folgt, dass die Ausgaben der Rentenversicherung aufgrund der erwarteten verhältnismäßig hohen Rentenanpassung 2016 deutlich steigen werden und so die Nachhaltigkeitsrücklage noch schneller sinken wird. Denn dann macht sich bemerkbar, dass der Beitragssatz von 18,7 Prozent für das Jahr 2015 zu niedrig festgelegt wurde.

Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften plädieren daher dafür, auf die Beitragssenkung zu verzichten. Gleichzeitig sollten kurzfristige Schwankungen bei der Rentenanpassung verhindert werden, indem die Rentenanpassungsformel entsprechend geändert wird: Da die VGR-Zahlen durch das Statistische Bundesamt auf der Basis der überarbeiteten Beschäftigtenstatistik rückwirkend bis 1991 neu errechnet wurden, sollten bei der Errechnung der Einkommensentwicklung auch für 2013 die „neuen“ VGR-Zahlen benutzen werden. Dies geht aber nur durch einen Eingriff des Gesetzgebers, mit dem die „künstliche“ Dämpfung der Einkommensentwicklung und der Rentenanpassung beseitigt wird.

3. Folgen einer Beitragssatzsenkung

Die Beitragssatzsenkung bedeutet für die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler nur eine sehr geringe Entlastung. So hätten Durchschnittsverdiener (ca. 2.900 Euro (brutto)/Monat) bei einem um 0,2 Prozentpunkte niedrigeren Rentenbeitrag gerade einmal 2,90 Euro (brutto) mehr Einkommen. Geringverdienende mit nur 1.500 Euro (brutto) Monatseinkommen würden sogar nur 1,50 Euro (brutto) mehr haben. Darüber hinaus würde diese Entlastung nur sehr kurze Zeit wirken würde, da - wie bereits dargestellt - der Beitragssatz schon in wenigen Jahren wieder ansteigen müsste.

Daher appellieren DGB und Mitgliedsgewerkschaften an die Bundesregierung, den Pfad einer vorsorgenden Beitragssatzpolitik, der mit dem Beitragssatzgesetz 2014 gerade erst beschritten wurde, nicht nach wenigen Monaten bereits wieder zu verlassen. Andernfalls wird die historische Chance für die künftige Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Not verspielt: Mit dem Aufbau einer Demografiereserve die gesetzliche Rentenversicherung langfristig armutsfest zu machen und sie zugleich den Herausforderungen der Zukunft anzupassen.